Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 2

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in Kraft bestehenden Arbeits- und Schiessprogramme, sowie alle einschlägigen Reglemente und Vorschriften mit Inbegriff der Formulare entstanden.

Die Kreisleitungen und Kontrollkommitees haben diesen Zustand von jeher als einen provisorischen angesehen und die Erfahrung lehrt, dass es nicht ein Provisorium war, das man jetzt mit Vorteil ohne weiteres in ein Definitivum umsetzen könnte.

Was soll denn geschehen? — Nachdem sich die Eidg. Turnkommission durch die Leitung der physischen Prüfungen bei den Rekrutenaushebungen bereits näher an den militärischen Zweck körperlicher Uebungen herangemacht hat, erscheint es als natürlich, dass ihr Tätigkeitsgebiet über das gesamte Vorunterrichtswesen hin ausgedehnt wird. Dies dürfte aber niemals geschehen, ohne dass Freunde des ausgesprochen "militärischen" Vorunterrichts als spezifische Vertreter dieser Richtung in der Turnkommission Sitz und Stimme erhielten.

Wir müssen eine Garantie dafür haben, dass diejenigen Jünglinge, welche neben körperlicher Tüchtigkeit und Tugend sich auch Vorkenntnisse im Schiessen und in andern militärischen Disziplinen zu erwerben wünschen, zu ihrem vollen Rechte kommen. Die Existenz und Vervollkommnungsmöglichkeit bereits in dieser Beziehung gemachter Errungenschaften darf in keiner Weise gefährdet werden.

Wir blicken glücklicherweise auf eine Erfahrung von zirka 20 Jahren zurück und haben eine Reihe Männer, welche jahrelang ein vollgerüttelt Mass von Zeit und Kraft der Förderung des militärischen Vorunterrichts gewidmet haben. Sie wissen und spüren, wo der Schuh drückt. Ihre Erfahrung muss der Sache dienstbar gemacht werden. Das kann sie gegenwärtig nur halb, indem die einzelnen Kantone zu isoliert arbeiten und berichten. Es handelt sich nicht allein um die eventuelle Neugestaltung der gesamten Organisation. Manches im bisherigen Vorunterrichtskurse kann verbessert werden. Wenn ein richtiges Bild vom gegenwärtigen Stand der Dinge und von allen Verbesserungsmöglichkeiten geschaffen werden soll, so ist es notwendig, dass die aktiven Vorunterrichtsleiter der Kantone einmal zusammentreten und dieses Bild entwerfen. Als Diskussionsgegenstände neben der grössern, allgemeinen Organisationsfrage bedürfen namentlich folgende Punkte einer abklärenden Erörterung:

1. Rechtliche Stellung des Vorunterrichts gegenüber Militär- und Zivilpersonen und Behörden. Strafwesen. Sonntagsruhereglemente etc.

- 2. Rechte und Pflichten des Vorunterrichtlers bei der Rekrutenaushebung. Schiessbüchlein. Einteilung etc.
 - 3. Arbeits- und Schiessprogramm.
 - 4. Berichtswesen und Rechnungsablage.
 - 5. Sold- und Bekleidungswesen.
 - 6. Waffenfrage (Qualität, Grösse).
 - 7. Stundenzahl (maximal und minimal).
 - 8. Formularwesen (Standblätter etc.).

Die Einladung zu einer solchen Konferenz sollte vom Militärdepartement ausgehen und im Januar oder Februar 1908 erfolgen.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe ist noch in hohem Masse entwicklungsfähig. Sobald er Beine, Grund und Boden hat, wird seine Wanderlust zunehmen und er wird marschieren. Ggg.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Mit dem 1. Oktober 1907 traten die folgenden Formationsveränderungen im deutschen Heere in Kraft. Das Infanterieregiment Nr. 172 in Neu-Breisach erhielt ein drittes Bataillon mit niedrigem Etat. Beim XVII. Armeekorps wurde ein Pionier-Regimentsstab für das Pionierbataillon Nr. 17 und ferner das neuzuformierende Pionierbataillon Nr. 23 gebildet, und beide nach Graudenz disloziert. Das XIV. Armeekorps in Karlsruhe erhielt ein viertes Telegraphenbataillon nebst einer Bespannungs- und einer Funkentelegraphenabteilung, und den 3 vorhandenen Telegraphenbataillonen in Berlin, Frankfurt a.O. und Koblenz wurde je 1 Funkentelegraphieabteilung als 4. Kompagnie angegliedert. Beim VII. Armeekorps wurden 2 neue Landwehr-Inspektionen (Dortmund und Essen) errichtet. Die Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin wurde mit der militärtechnischen Akademie zu einer Anstalt vereinigt, die Wallmeisterschule in Strassburg definitiv eingerichtet. Das zweite Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 142 wurde von Neu-Breisach nach Müllheim verlegt. Bei den Feldartillerie-Regimentern wurden die Etats der fahrenden Batterien um je 1 Pferd, bei den Bespannungsabteilungen der Fussartillerie pro Abteilung um 2 Reitpferde erhöht. Das Offizierspersonal der Versuchsabteilung der Verkehrstruppen wurde erheblich verstärkt, desgleichen der Offiziersetat bei den Bezirkskommandos, z. T. unter Rang- und Befugniserhöhung. Der Heeresetat an aktiven Offizieren erfuhr eine Steigerung um 2 Generale, 6 Stabsoffiziere, 16 Hauptleute und 68 Subalternoffiziere, sowie um 6 Aerzte. Bei 4 Garde- und 8 Linieninfanterie-Regimentern wurden versuchsweise, jedoch zweifellos zum Definitivum bestimmt, 12 neue

Maschinengewehr-Abteilungen aufgestellt, die aus 60 mit je 2 Pferden bespannten Maschinengewehren und 3 ebenso bespannte Munitionswagen bestehen, und einen Etat von 4 Offizieren, 9 Unteroffizieren mit 74 Mannschaften haben. Ferner wurde provisorisch eine neue, die VI. Armee-Inspektion, in Berlin, bestehend aus dem I., V. und XVII. Armeekorps gebildet. An Stelle des zum Armeeinspektor ernannten Kommandeurs des XIV. Korps, General von Bock und Pollach, trat der bisherige Kommandeur der 31. Division Generalleutaant Freiherr von Hoiningen genannt Huene und an die Stelle des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps, Freiherrn von Bissing, der Generalleutnant von Bernhardi, während das V. Korps mit General Graf von Kirchbach, das I. mit General Kluck besetzt wurde, das X. Armeekorps aber an Stelle des aus dem Dienst scheidenden Generals der Infanterie von Stünzner durch den Chef des Militär-Kabinets Generalleutnant Grafen von Hülsen-Häseler besetzt werden soll; noch weitere Revirements in den hohen Stellen des Heeres sollen bevorstehen.

Mit dem 1. Januar tritt in Berlin eine Kommission zur Bearbeitung einer neuen Schiessvorschrift für die Fussartillerie unter dem Vorsitz des kommandierenden Generals des XVIII. Armeekorps, General der Infanterie von Eichhorn, zusammen. Zu dieser Kommission entsenden Bayern. Sachsen und Württemberg Mitglieder.

Der im Gebrauch der Fussartillerie befindliche Entwurf zu einer neuen Schiessvorschrift beweist, welche besondre Bedeutung dieser Waffe für das Heer beigemessen wird Er enthält die erforderlichen Anweisungen aus der Schiesslehre, sowie das Schiessen mit Geschützen, Schiessübungen und Ausbildung der Richtkanoniere, dem sich das Schiessen mit Handfeuerwaffen anschliesst. Während bei der Feldartillerie die Kartätsche abgeschafft ist, wurde sie für die Fussartillerie als Verteidigungsmittel nur im Nahgefecht und bei der Grabenbestreichung beibehalten. Bei der Schiesslehre sind auch die Handfeuerwaffen, namentlich das kurze Gewehr der Fussartillerie berücksichtigt, beim Schiessen selbst sowohl das Gewehr M. 91 als auch der Revolver M. 83. Die Beteiligung an der Feldschlacht, bisher für die Fussartillerie ausgeschlossen, erfolgt jetzt mit der schweren Artillerie des Feldheeres, wobei die Fussartillerie unter ähnlichen Bedingungen in Stellung geht wie die Feldartillerie. Da es in diesen Fällen an der nötigen Zeit zur Erkundung fehlen wird, so sind hier schneller Entschluss und rasche Feuerbereitschaft besonders erforderlich. besondere Aufgabe bleibt der Fussartillerie ge-

um Sperrbefestigungen, wie sie heute an fast allen Landesgrenzen in beständiger Bauart vorhanden sind. Hiebei ist mehr Zeit zur Erkundung vorhanden, stets ist dies bei Belagerungen der Fall und bei der Verteidigung in der Festung, es lassen sich die Aufgaben besser vorbereiten. An besondern Schiessverfahren sind hervorgehoben: das Schiessen gegen Ziele in Bewegung, gegen Stäbe, Erkundungstrupps u. s. w., gegen Fesselballons, gegen Beton- oder Mauerziele, gegen Panzerziele, sowie aus kleinkalibrigen Kartätschgeschützen, deren hauptsächliche Wirkung im Schnellfeuer beruht. Die Schiessvorschrift bildet eine notwendige Ergänzung für die Schusstafeln: sie zeichnet sich ganz besonders durch kurze und klare Ausdrucksweise aus und kann gleichzeitig als eine Art von Felddienstordnung für die Fussartillerie angesehen werden. Bei der jüngst abgehaltenen Festungskriegsübung bei Posen ist diese Schiessvorschrift bereits in vollem Umfange zur Anwendung und Erprobung gelangt.

Das Exerzierreglement für die Kavallerie hat einige Aenderungen erhalten, die hauptsächlich durch die neuen Exerzierreglemente für die Infanterie und Artillerie und durch die neue Schiessvorschrift für die Kavallerie veranlasst sind. Die Intern. Revue über die Armeen und Flotten bemerkt darüber:

Von den Aenderungen sind die Abschnitte, die die Einzelausbildung ohne Waffen und die Griffe mit dem Karabiner behandeln, zunächst zu nennen. Hier ist das Exerzierreglement für die Infanterie vorbildlich gewesen, und hat zu fast übereinstimmenden Festsetzungen für beide Waffengattungen geführt. Auch die wichtigste Neuerung im Kavalleriereglement, die die Ausbildung für das Gefecht zu Fuss (Ziffern 86 bis 106) betrifft, ist in engstem Anschluss an das Reglement der Infanterie abgefasst. Das gilt vor allen Dingen von den Sätzen, die die Bedeutung der Feuerleitung und der Feuerdisziplin betonen und die Gründlichkeit der Ausbildung in den Namentlich wird gute Vordergrund stellen. Einzelausbildung der Schützen im Visierstellen, Entfernungsschätzen, Geländebenutzung, Heranschleichen usw. gefordert, wie das aus der Bestimmung hervorgeht." Als Ziel aller dieser Uebungen ist festzuhalten, dass der Soldat zum selbständig denkenden und gewissenhaft handelnden Schützen erzogen wird. Auch die Vorschriften gegen das Verhalten und die Ausbildung von Rotte und Gruppe, sowie die über Feuerarten und Kommandos, über die Feuerleitung und die Unterstützung sind ganz neu und sinngemäss dem Infanterie-Reglement angepasst. Dasselbe gilt von den Abschnitten, in denen von stellt beim Kampf um befestigte Stellungen und der Anwendung von Zeichen und Signalen die

Rede ist. Aus dem gesamten Inhalt dieser neu eingeführten Bestimmungen geht hervor, dass dem Gefecht zu Fuss der Kavallerie eine hohe Bedeutung beigelegt wird, und dass, um den darin enthaltenen Anforderungen zu entsprechen, die Kavallerie sowohl gründlich im Schiessdienst ausgebildet als auch in der Geländebenutzung fürs Gefecht sorgfältig geschult sein muss. Ganz neu gefasst ist in dem Reglement der wichtige Abschnitt über die Verwendung der reitenden Artillerie und der Maschinengewehre im Gefecht. Nachdem an andrer Stelle der Vorschrift (Ziffern 291 und 309) bereits gesagt ist, dass jeder Kavalleriedivision ausser einer Pionierabteilung eventuell auch eine bis zwei Maschinengewehrabteilungen beizugeben sind, werden in den Ziffern 367 bis 375 aus den Exezierreglementen für die Feldartillerie und die Maschinengewehrabteilungen alle Gesichtspunkte näher bezeichnet, die von diesen drei Waffen gemeinsam zu beachten sind, und erfolgreiches Wirken gewährleisten. Besonders wird betont, dass Schnelligkeit, überraschende Feuerentfaltung, Verständnis für die Tätigkeit der Kavallerie bei jeder Gelegenheit als die wesentlichsten Momente anzusehen sind, bei denen die reitende Artillerie und Maschinengewehre der Schwesterwaffe von Nutzen sein können. Das Kriegsministerium hat eine 31/2 wöchentliche Winterfahrübung mit Kriegsfahrzeugen angeordnet, die am 26. November bei Oker im Harz begann, und am 20. Dezember bei Stolberg endete. Obgleich das System bei den einzelnen Fahrzeugen bereits feststeht, sollten gelegentlich dieser Uebung die Erfahrungen der diesjährigen Manöver, die einige Aenderungen an den Wagen bedingten, unter besonders schwierigen Verhältnissen, wie sie im Harz vorliegen, erprobt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde ganz besonders eingehend die Fahrbarkeit der Wagen einer Prüfung unterzogen, und da sich bei vereisten Gebirgswegen Fehler in der Konstruktion sehr bald bemerkbar machen mussten, so waren diese Winterübungen eine zuverlässige Probe auf die Brauchbarkeit des Materials. Es wurden sieben fahrbare Feldküchen und drei Divisiensbrückenwagen u. a. zu den Versuchen herangezogen.

Die Aufhebung der Militärwerkstag in Eisenach einige Reichstagsabgeordnete mitteilten, seitens des Kriegsministeriums geplant. Bei der grossen Bedeutung der Sache für das gesamte Handwerk wandte sich die Berliner Handwerkskammer an das Kriegsministerium mit einer diesbezüglichen Anfrage. Der Bescheid des Kriegsministeriums lautete wie folgt: "Es bestehe die Absicht, die bei der Mehrzahl der Truppen noch bestehenden Schneiderhandwerkstätten allmählich

eingehen zu lassen. Die Werkstätten der Bekleidungsämter bleiben dagegen bestehen. Die hier noch beschäftigten Oekonomiehandwerker sollen aber, wie dies bei einigen Bekleidungsämtern schon geschehen ist, allmählich durch Zivilhandwerker ersetzt werden. Diese Massnahme erfolgt im Interesse des Schneider- und Schuhmacherhandwerks."

Von der preussischen Heeresverwaltung wird der Ausbau der Anwendung der drahtlosen Telegraphie eifrig gefördert. An verschiedenen Orten wurden seit dem Frühjahr Stationen errichtet, um sie auf ihre Brauchbarkeit hin zu erproben. Die Stationen in Berlin und Jüterbog bilden nach dieser Richtung hin Versuchsstationen. Es ist geplant, den preussischen Bezirk mit einem Netz von 8 Stationen zu überziehen.

Die bayerischen Jägerbataillone Nr. 2 in Abschaffenburg und Nr. 1 in Freising erhielten Befehl, ihre Kriegshunde wieder abzuschaffen, da sie dieselben aus Mangel an ständig geschulten Mannschaften nicht auf der Höhe der Dressur zu erhalten vermochten. Mit der Verwendung der Kriegshunde werden zwar bei den Friedensmanövern günstige Resultate erzielt; allein es erscheint überhaupt fraglich, ob das gleiche bei den grossen, strapaziösen Märschen der im Felde operierenden Armeen der Fall sein wird, und ob sie dabei durch die Anstrengungen und unregelmässige Fütterung nicht ihre ihnen mühsam angelernte Leistungsfähigkeit einbüssen, sich nicht wund laufen, und das scharfe Wittern verlieren. Jedenfalls glaubt man, für die beiden Jägerbataillone auch ohne Kriegshunde auskommen zu können.

Die Uebersicht über die Ergebnisse des Heeresersatzgeschäftes für 1906 zeigt folgendes Bild: An Militärpflichtigen wurden vorgeführt 1,145,386. Davon wurden ausgeschlossen vom Militärdienst 921, ausgemustert 13,327, dem Landsturm überwiesen 116,584, der Ersatzreserve 82,846, der Marinereserve überwiesen 1654, ausgehoben 219,995 Mann. Von letztern wurden für das Heer bestimmt 210,939, für die Marine 8902. Freiwillig stellten sich 10,833 Einjährige, 41,149 sonstige für das Heer, 579 Einjährige, 2827 sonstige für die Marine.

Das Telefunkenwesen Oesterreich-Ungarns.

Wie alle andern Staaten konnte sich auch Oesterreich-Ungarn nach den Erfahrungen des russisch-japanischen Krieges der eminenten Bedeutung der drahtlosen Telegraphie nicht verschliessen und begann im Jahre 1903 mit den